

STATUTEN

VEREIN SCIENCITY

- Art. 1 Name
- Art. 2 Sitz
- Art. 3 Zweck
- Art. 4 Dauer

B. Mitgliedschaft

- Art. 5 Arten von Mitgliedschaften
- Art. 6 Voraussetzung für die Mitgliedschaft
- Art. 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Art. 8 Rechte der Mitglieder
- Art. 9 Pflichten der Mitglieder
- Art. 10 Haftung

C. Organisation

- Art. 11 Organe
- Art. 12 Vereinsversammlung
 - a) Einberufung
 - b) Beschlussfassung
 - c) Traktanden
 - d) Anträge
 - e) Ausserordentliche Vereinsversammlungen
 - f) Urabstimmung
- Art. 13 Vorstand
- Art. 14 Wissenschaftlicher Beirat
- Art. 15 Revisionsstelle
- Art. 16 Publikationsorgan

D. Finanzielles

- Art. 17 Einnahmen
- Art. 18 Unterschriftenregelung Bank- und Postkonti

E. Schlussbestimmungen

- Art. 19 Statutenänderungen
- Art. 20 Vereinsauflösung
- Art. 21 Verwendung des Liquidationsergebnisses
- Art. 22 Gesetzliche Grundlage
- Art. 23 Inkraftsetzung dieser Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen Verein Sciencity (nachfolgend „Verein“ genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Volketswil.

Art. 3 Zwecke

Zweck des Vereins ist die Erforschung und Entwicklung von kinderfreundlichen Methoden zur Förderung von kognitiven Fähigkeiten. Im Weiteren die Förderung des Verständnisses und im Wecken einer Begeisterung für Wissenschaft und deren Auswirkung auf die menschliche Gesellschaft. Dies schliesst je nach Schwerpunkt die verwandten Gebiete mit ein.

Zu diesem Zweck stellt der Verein der Kindercity AG als Betreiber finanzielle Mittel zur Verfügung für Erweiterung und Erneuerung der wissenschaftlichen Inhalte innerhalb der Ausstellung inkl. der Ateliers, Laborkurse und Workshops.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist eine politisch und religiös unabhängige Organisation.

Art. 4 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 5 Arten von Mitgliedschaften

Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglied Junior (bis 25 Jahre)
- Einzelmitglied
- Familienmitglied
- Unterstützungsmitglied
- Gönnermitglied
- Firmenmitglied
- Patronatsmitglied (Dauer mindestens 3 Jahre)

Art. 6 Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche sich ideell mit dem Vereinszweck identifiziert sowie jede juristische Person, deren Organe sich ideell mit dem Vereinszweck identifizieren.

Art. 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der **Eintritt** als Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jederzeit durch Einzahlung des jeweils für das laufende Vereinsjahr gültigen Jahresbeitrages erfolgen.

Der minimale Jahresbeitrag der Mitglieder wird gemäss den unterschiedlichen Mitgliederkategorien jeweils vom Vereinsvorstand beschlossen.

Der **Austritt** kann ohne weitere Formvorschriften jederzeit durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Vereinsvorstand erfolgen. Dabei verfällt der ganze Jahresbeitrag.

Der **Austritt mangels Beitragszahlung** gilt für Mitglieder, welche ihren statutarischen Jahresbeitrag nicht entrichten. Der Austritt wird drei Monate nach Ablauf der vom Vorstand gesetzten Zahlungsfrist ohne weitere Mitteilung an das Mitglied rechtswirksam.

Schliesslich kann ein **Mitglied durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen** werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstossen hat oder dem Ansehen des Vereins in irgendeiner Weise Schaden zugefügt hat.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

Das Mitglied hat das Recht,

- an allen Veranstaltungen des Vereins sowie an den Vereinsversammlungen teilzunehmen;
- sein Stimmrecht an allen Abstimmungen des Vereins auszuüben;
- die periodischen Mitgliederinformationen unaufgefordert an die letzte dem Vorstand gemeldete Adresse zugestellt zu erhalten.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen.

Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf Mitglieder, die ein persönliches Verschulden trifft.

Art. 11 Organe

Der Verein hat die folgenden Organe:

- 1. Vereinsversammlung**
- 2. Vorstand**
- 3. Revisionsstelle**

Art. 12 Die Vereinsversammlung

a) Einberufung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens 30 Tage vor Versammlungstermin brieflich oder durch Publikation im Vereinsorgan einzuberufen.

b) Beschlussfassung

Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, gilt für alle Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (auch in schriftlicher Form). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Abstimmungsleiters/der Abstimmungsleiterin. In der Regel wird offen abgestimmt. Eine Stimmenmehr der Versammlung kann geheime Abstimmung beschliessen.

c) Traktanden

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler/in(nen)
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Zusammenfassung Mitglieder-Mutationen
4. Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin (des Präsidenten)
5. Jahresrechnung der/des Verantwortlichen für das Rechnungswesen
6. Abnahme der Jahresrechnung
7. Entlastung des Vorstandes
8. Genehmigung der Budgetvorlage einschliesslich Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien gemäss Art. 5.
9. Wahlen und/oder Abberufungen:
 - a. des Präsidenten
 - b. der übrigen Vorstandsmitglieder

13. Ehrungen
14. Allfällige Statutenänderungen

d) Anträge

Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage vor Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.

e) Ausserordentliche Vereinsversammlungen

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch Vorstandsbeschluss einberufen oder wenn dies mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen müssen innert 30 Tagen einberufen werden.

f) Urabstimmung

Nach Ermessen des Vorstandes kann dieser anstelle der jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung eine schriftliche Abstimmung durchführen, welche spätestens 30 Tage vor Veröffentlichung der Abstimmungsvorlagen entweder im Vereinsorgan oder brieflich anzukündigen ist, damit das Antragsrecht der Mitglieder gewahrt bleibt. Die entsprechenden Traktanden gemäss Art. 12 lit. c, sowie die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind in diesem Falle entweder im Publikationsorgan oder brieflich allen Mitgliedern zu präsentieren, welche nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen ihre Stimmen zu den einzelnen Vorlagen innert 30 Tagen mittels vom Vorstand ebenfalls abzugebender Stimmkarte an die Vereinsadresse abzusenden haben.

Im Sinne von Art. 12 lit. b gilt für das Zustandekommen der einzelnen Abstimmungsvorlagen und Wahlen der Mehrheitsbeschluss (sogenannte Urabstimmung).

Art. 13 Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet, welcher den Verein nach aussen vertritt, die Vorbereitung und Durchführung der Geschäfte und Beschlüsse der Vereinsversammlung sowie alle laufenden Angelegenheiten besorgt.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, selber.

1 Präsident/in

2 Vizepräsident/in

3 Aktuar/in

Bei Bedarf kann der Vorstand der Vereinsversammlung die Schaffung von weiteren Vorstandsämtern beantragen; insbesondere können auf Beschluss der Vereinsversammlung einzelne Projektverantwortliche in den Vorstand berufen werden.

In den Vorstand kann jedes stimmberechtigte Mitglied gewählt werden, sofern es anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

Die Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, mit Ausnahme des Präsidentenamtes, ein allfällig vakant werdendes Vorstandsamt bis zur nächsten Vereinsversammlung interimistisch zu besetzen.

Der Kindercity steht das Recht zu, aus seiner Mitte bis zu drei Personen zu bezeichnen, welche im Vorstand des Vereins Einsitz nehmen können.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 14 Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand kann wissenschaftliche Beiräte einsetzen, welche ihn bei der Verwirklichung einzelner Vereinsziele vorübergehend oder ständig beraten.

Art. 15 Revisionsstelle

Es wird auf eine Revisionsstelle verzichtet.

Art. 16 Publikationsorgan

Offizielles Publikationsorgan des Vereins ist das Vereinsblatt, welches in der Regel mindestens einmal jährlich erscheint.

Art. 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den festgesetzten Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden, Gönnerbeiträgen und Legaten
- c) Einnahmen aus zweckorientierten Veranstaltungen

Art. 18 Unterschriftenregelung Bank- und Postkonti

Auf sämtlichen Bank- und Postcheck-Konten des Vereins zeichnen der Präsident/die Präsidentin oder der/die Leiter/in Rechnungswesen je kollektiv zu zweien.

Art. 19 Statutenänderungen

Jegliche Statutenänderungen bedürfen eines Zweidrittelmehr der an einer Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten, bzw. bei brieflicher Abstimmung des Zweidrittelmehr der eingesandten Stimmzettel.

Art. 20 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten müssen der Liquidation zustimmen. Briefliche Abstimmung ist ausgeschlossen.

Art. 21 Verwendung des Liquidationsergebnisses

Wird die Vereinsauflösung beschlossen, so sind sämtliche Aktiven zu liquidieren und sämtliche ausstehenden Verbindlichkeiten zu bezahlen.

Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine wohltätige Organisation, die sich mit der Ausbildung, der Erziehung oder dem Schutz von Kindern befasst oder Kinder in finanzieller bzw. seelischer Not unterstützt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Gesetzliche Grundlage

Alle in diesen Statuten nicht vorgesehen oder berücksichtigten Fälle erledigt der Vorstand unter Wahrung der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 23 Inkraftsetzung dieser Statuten

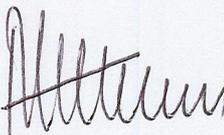
Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Volketswil, den 01. September 2011

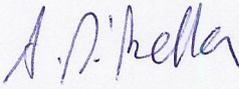
Für den Vorstand



Leonhard Fopp
Präsident



René A. Chalverat
Vizepräsident



Anita Di Bella
Aktuarin